



# „Zypern gegen die Türkei“ vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Von Kostas Dimakopoulos

## Περίληψη στα ελληνικά

### «Κύπρος εναντίον Τουρκίας» ενώπιον του Ευρωπαϊκού Δικαστηρίου Ανθρωπίνων Δικαιωμάτων

Στις 12.05.2014 το ΕΔΑΔ εξέδωσε μια ιστορική απόφαση με την οποία καταδικάζει την Τουρκία να πληρώσει στην Κύπρο ένα συμβολικό ποσό αποζημίωσης 30 εκατομμυρίων Ευρώ για τους «αγνοούμενους» της τουρκικής εισβολής του 1974 και 60 εκατομμύρια Ευρώ για τους «εγκλωβισμένους» της Κερπασίας. Τα ποσά αυτά η Κυπριακή Δημοκρατία είναι υποχρεωμένη να τα μοιράσει στα ως άνω θύματα της τουρκικής εισβολής για την ηθική βλάβη που υπέστησαν.

Η απόφαση αυτή είναι συνέχεια της προηγούμενης, επίσης ιστορικής, απόφασης του ΕΔΑΔ της 10.5.2001 στην υπόθεση «Κύπρος εναντίον Τουρκίας», που με την σειρά της στηρίχθηκε σε μια σειρά Εκθέσεις (αυτές από 10.7.1976, 4.10.1983 και 4.6.1999) της Ευρωπαϊκής Επιτροπής για τα Ανθρώπινα Δικαιώματα που αποδίδουν στην Τουρκία καταπάτηση των εθής ανθρωπίνων δικαιωμάτων: την εκδίωξη των Ελληνοκυπρίων από τις εστίες τους στον Βορρά και την απαγόρευση επιστροφής εκεί άνω των 211.000 ανθρώπων, φόνους μεγάλης έκτασης και βιασμούς γυναικών σε ευρεία κλίμακα, παράνομες συλλήψεις, φυλακίσεις και κακοποιήσεις, στέρηση της περιουσίας σε εξαιρετικά μεγάλη έκταση, έλλειψη δυνατοτήτων δικαστικής προσφυγής, δυσμενείς διακρίσεις για φυλετικούς λόγους, άρνηση παροχής πληροφοριών για τους αγνοούμενους κλπ.

Στην τελευταία απόφαση από 12.5.2014 το ΕΔΑΔ ανταποκρίθηκε στο αίτημα της Κύπρου να διευκρινίσει την σημασία μιας προηγούμενης απόφασής του, της απόφασης «Δημόπουλος και άλλοι» από 1.3.2010. Με την απόφαση «Δημόπουλος» το δικαστήριο είχε απορρίψει τις προσφυγές των συγκεκριμένων Ελληνοκυπρίων για στέρηση της περιουσίας τους στον κατεχόμενο Βορρά με το αιτιολογικό ότι δεν έχουν εξαντλήσει προηγούμενως τα εσωτερικά ένδικα μέσα της λεγόμενης «Τουρκικής

(συνέχεια στη σελ. 88)

**A**m 12.5.2014 hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EuGHMR) in Straßburg die Entscheidung „Zypern gegen die Türkei“ in der Rechtssache 25781/94 gefällt (alle Entscheidungen und andere Dokumente sind in der Datenbank des EuGHMR leicht zu finden: [hudoc.echr.coe.int](http://hudoc.echr.coe.int)). Dieses Urteil, über das auch Sondervoten einzelner Richter ergangen sind, wird die juristische Fachwelt lange beschäftigen, weil das Gericht hier in mancher Hinsicht Neuland betreten hat, um den Menschenrechtsschutz in Europa effizienter zu machen.

Hintergrund und basaler Bezugspunkt der Entscheidung vom 12.5.2014 ist ein anderes Urteil des EuGHMR vom 10.5.2011 (ebenfalls „Zypern gegen die Türkei“, Rs. 25781/94), das man historisch nennen kann. In jenem Urteil hat das Gericht die Türkei wegen schwerer Verletzungen verschiedener Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt. Sie resultieren aus der türkischen Invasion auf Zypern im Juli und August 1974, der Vertreibung von mehr als 170.000 zypriotischen Bürgern griechisch-zypriotischer Abstammung (g/z, G/Z) aus dem Norden, der Weigerung, die Rückkehr und den Genuss des Eigentums für weit mehr als 211.000 G/Z (mit ihren Kindern) zu erlauben und aus der seitdem erfolgten Teilung der Insel. Es war das erste Mal in der Geschichte, dass der EuGHMR einen Staat für verantwortlich befand, so viele schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben.

Und auch dieses Urteil von 2011 hatte seine juristische Vorgeschichte. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hatte am 10.7.1976 (Rs. 6780/74 und 6950/75), am 4.10.1983 (Rs. 8007/77) und auch am 4.6.1999 (Rs. 25781/94) Berichte verfasst, in denen sie der Türkei unmenschliche Behandlung von G/Z vorwarf: Vertreibung, Trennung von Familien, wiederholte Vergewaltigung und andere Formen der Misshandlung, Tötungen auf breiter Basis, rechtswidrige Inhaftierungen, Entziehung von Eigentum in großem Ausmaß, Fehlen von Beschwerdemöglichkeiten und Diskriminierung wegen der ethnischen Abstammung, Weigerung, Auskunft über das Schicksal von Personen zu geben, usw.

In der jetzt gefällten Entscheidung vom 12.5.2014 hat der EuGHMR die Türkei verurteilt, der beschwerdeführenden Partei, nämlich der Republik Zypern, vertreten durch die Regierung in Nicosia, eine symbolische

Entschädigung für zwei besonders gravierende Verletzungen von Menschenrechten in Verbindung mit der Invasion auf Zypern und der Teilung der Insel zu zahlen. Diese Entschädigung sollte die Regierung in Nicosia unter den Opfern als Schmerzensgeld aufteilen.

Es handelt sich zuerst um 30 Millionen Euro für die Familien der 1.485 „personnes disparues“, die bei den Ereignissen von 1974 eine tragische Berühmtheit als die „Vermissten“ Zyperns erlangten. Es sind G/Z, die von der türkischen Armee gefangen genommen, vom Roten Kreuz oder von anderen Organisationen lebendig registriert wurden – und dann für immer „verschwanden“. Über ihr Schicksal weigert sich die türkische Regierung bis heute Auskunft zu geben.

Es handelt sich ebenfalls um 60 Millionen Euro für die Entbehrungen, Schikanen und Erniedrigungen, die eine Gruppe von g/z Bürgern erlitten hat, die das Glück oder das Pech hatten, bei der türkischen Invasion ihre Heimat nicht zu verlieren, weil sie in einer Enklave auf der Halbinsel Karpas im türkisch-besetzten Norden Zyperns eingeschlossen wurden und seitdem in ständig abnehmender Anzahl (von ursprünglich 20.000 vor 1974 waren es 9.308 im Jahr 1975, 506 im Jahr 1994, unter 500 heute) dort leben.

Damit werden natürlich die Hauptverbrechen der türkischen Invasion nicht geahndet, die Vertreibung der G/Z aus ihren Häusern im Norden, wo sie vorher mit mehr als 70% die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten, die Tötungen, Plünderungen, Vergewaltigungen, Zerstörungen des uralten kulturellen Erbes und die Enteignung des Vermögens, die Errichtung dort einer ethnisch gesäuberten, „griechenfreien“ Zone, wo später die sogenannte „Türkische Republik Nordzypern“ („TRNZ“) proklamiert wurde, die Veränderung der Bevölkerungsstruktur durch Import von Siedlern aus Anatolien, mit denen selbst die von der ganzen Insel dahin verbrachten Türkisch-Zyprioten (T/Z) zu einer Minderheit „in ihrem eigenen Land“ wurden. Dennoch bleibt die symbolische Bedeutung dieses Urteils groß.

Gleichzeitig hat das Gericht am 12.5.2014 auf Antrag Zyperns eine „arrêt déclaratoire“, eine klarstellende Entscheidung getroffen, wenn auch nicht bei den Urteilsformeln, sondern als Passage bei den Begründungen aufgenommen, die den Sinn und die Tragweite eines seiner früheren Urteile vom 1.3.2010 in Bezug auf Zypern (Demopoulos und andere, Rs. 46113/99 u.a.) erläutert. Das Urteil „Demopoulos u.a.“ hat nämlich für viel Wirbel gesorgt. Nach einer Reihe von für die



G/Z günstigen Urteilen (Fall „Loizidou“, Rs. 15318/89 v. 18.12.1996 und v. 28.07.1998, Fall „Xenides-Aresti“, Rs. 46347/99 v. 22.12.2005, Fall „Varnava u.a.“, Rs. 16064/90 u.a. v. 18.9.2009) hat der EuGHMR in dem Fall „Demopoulos u.a.“ die Beschwerden der G/Z mit dem Argument verworfen, die Beschwerdeführer haben nicht vorher die innerstaatlichen Rechtsbehelfe der sogenannten „TRNZ“ erschöpft. Gleichzeitig hat der EuGHMR bemerkt, die Rechte der g/z alten Eigentümer könnten mit der Zeit gegenüber den Rechten der neuen Nutznießer zurücktreten, so dass eine Entschädigung, welche die Organe der „TRNZ“ den alten Eigentümern gewähren, zu ihrer Befriedigung ausreichen könnte. Diese Entwicklung, die sich schon früher angekündigt hatte, hat die Position der G/Z merklich geschwächt, die Türkei feierte das Urteil, und die Organe des Europarates tendieren dazu, die Sache der Teilung der Insel als erledigt zu betrachten.

In der nunmehr ergangenen „klarstellenden Entscheidung“ heißt es: Die Türkei hat das Recht auf Eigentum (Art. 1 des Zusatzprotokolls No 1 zur EMRK) der G/Z dauerhaft verletzt und (indirekte Schlussfolgerung) verletzt es weiterhin mit jedem Akt der Erlaubnis, Billigung oder der Mittäterschaft an der Enteignung, Veräußerung oder Ausnutzung der Immobilien oder anderer Güter der G/Z im besetzten Norden Zyperns. Die Entscheidung „Demopoulos u.a.“ an sich („en elle-même“) kann nicht so interpretiert werden, als ob sie die Türkei von dieser Menschenrechtsverletzung, die schon im Basis-Urteil von 10.5.2011 festgestellt wurde, freispräche.

Es ist hier nicht der richtige Ort, auf alle juristischen Raffinessen des EuGHMR-Urteils vom 12.5.2014 einzugehen.

**Wie schätzt man aber die neu geschaffene politische Landschaft auf Zypern ein?** Ich beziehe mich ausdrücklich auf die zwei vorigen Artikel von mir in der Zeitschrift „Exantas“, „Eine europäische Lösung für das Zypernproblem“ vom Dezember 2008 und „Zypern – die missbrauchte Insel Europas“ vom Juni 2013. Ändert sich etwas an den bisherigen Parametern der Zypernfrage, die lauten: Die Türkei hat mit der Invasion von 1974, der Teilung der Insel und der Proklamierung der „TRNZ“ die vollendeten Tatsachen geschaffen, auf die sie seit 1960 hinarbeitete. Die griechische Diktatur lieferte ihr mit dem Putsch gegen Makarios den lang ersehnten Vorwand dazu. Im Grunde genommen ist nichts anderes passiert als die Verwirklichung der für Zypern schlechtesten Variante des Achecon-Plans

„Teilung durch Putsch“, der schon Jahre vorher von Engländern und Amerikanern ausgearbeitet worden war. Die Türkei, eine Garantiemacht der Zypernverträge, hat dabei den groben Bruch mit dem Völkerrecht in Kauf genommen (Krieg, Vertreibung, ethnische Säuberung durch Zwangsentmischung der Bevölkerung, Abtrennung eines beträchtlichen Teils des Territoriums eines souveränen Staates, der UNO-Mitglied ist, Veränderung der Bevölkerungsstruktur durch Import von außen usw.). Denn das geopolitische Interesse, was sie verfolgte, war ihr viel wichtiger. Im Grunde genommen interessierte sich die Türkei wenig für die T/Z und tauschte sie schnell nach der Besetzung des Nordens, nicht nur in ihrer Gunst, mit Siedlern aus Anatolien aus, die ihr treu ergeben sind. Seit jener Zeit hat die Türkei alle Beschlüsse, Berichte und Entscheidungen des UNO-Sicherheitsrates, der UNO-Generalversammlung, der Europäischen Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofes missachtet. Auch gegenüber dem Urteil von 2011 und den anderen Urteilen des EuGHMR stellt sie sich taub. Man sollte sich dabei Art. 46 Abs. 1 EMRK in Erinnerung rufen: „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofes zu befolgen“.

Bis heute steht die Türkei auf dem Standpunkt, dass sich die Zypernfrage mit der Invasion von 1974 erledigt hat und dass kein Staat „Republik Zypern“ mehr existiert (T. Erdogan, 11.11.2013: „Es gibt keinen Staat namens Zypern“). Sofort nach dem letzten Urteil vom 12.5.2014 hat die türkische Regierung durch den Außenminister A. Davutoglu angekündigt, dass sie das Urteil nicht anerkennt und nicht vorhat zu zahlen. Noch aggressiver hat der „Ministerpräsident“ der „TRNZ“ D. Eroglu am 13.5.2014 reagiert: „Die G/Z sind die Besatzungsmacht auf Zypern“. Lediglich den „Anan-Plan“ von 2004, der die vollendeten Tatsachen der türkischen Invasion mit einer gewissen Schadensbegrenzung kompensierte, wollte die Türkei akzeptieren und hat entsprechende Empfehlungen an T/Z und Siedler für das damalige Referendum auf Zypern adressiert.

Nach alledem sollte man schließen, dass es nicht möglich ist, das Verhalten der Türkei auf Zypern mit Verurteilungen wegen Menschenrechtsverletzungen zu beeinflussen. Nur wenn die internationale Gemeinschaft dieses Verhalten als das, was es wirklich nach dem internationalen Recht ist, nämlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (IV Genfer Abkommen vom 12.8.1949, Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.7.1998) ahnden

**Die Türkei hat mit der Invasion von 1974, der Teilung der Insel und der Proklamierung der „TRNZ“ die vollendeten Tatsachen geschaffen, auf die sie seit 1960 hinarbeitete.**



## Zypern gegen die Türkei

**Die Türkei erlaubt sich solch ein Verhalten, weil sie einer Verurteilung wegen des Völkermordes an den Armeniern und den anderen Christen des Osmanischen Reiches nach dem Ersten Weltkrieg entkommen ist.**

könnte und wollte, wäre vielleicht eine Änderung herbeizuführen. Das scheint momentan nicht möglich und das Ministerkomitee des Europarates nicht bereit zu sein, mehr Druck auf das Land am Bosphorus auszuüben.

Die türkische Haltung in den letzten vierzig Jahren auf Zypern hat eine andere Geschichte hinter sich. Die Türkei erlaubt sich nämlich solch ein Verhalten, weil sie einer Verurteilung wegen des Völkermordes an den Armeniern und den anderen Christen des Osmanischen Reiches nach dem Ersten Weltkrieg entkommen ist. Die nach 1918 neue politische Lage auf der Welt und die sich widerstreitenden Interessen der Großmächte machten schnell mit den schon eingeleiteten Verfahren gegen die damaligen Verantwortlichen Schluss. Heute könnte man eine effektivere Rechtsdurchsetzung im Bereich gravierender Menschenrechtsverletzungen durch die Verletzung des EuGHMR mit Exekutivbefugnissen oder mit der Etablierung eines zusätzlichen Rechtsbehelfs mit einer anderen Klagebefugnis vor dem Internationalen Strafgerichtshof auf dem Weg eines de lege ferenda Verfahrens erreichen. Ein solcher Vorstoß würde aber voraussetzen, dass die Mächtigen dieser Welt das internationale Recht nicht zum Spielball ihrer Interessen machen lassen. Das tun sie aber gerade – auch wenn sie sich dieses Spiel gegenseitig vorwerfen.

Wenn man der Realität ins Gesicht sehen wollte: Die Hinnahme der vollendeten Tatsachen nach der türkischen Invasion auf Zypern war schon bei den ersten Beschlüssen des UNO-Sicherheitsrates vorprogrammiert, die zwar verbal die Invasion scharf verurteilten, aber zur Lösung des Zypernproblems lediglich Gespräche zwischen den zwei inzwischen anders gelagerten Gemeinden auf der Insel mit Nachdruck verlangten – unter Aussparung der Türkei, die als der mächtigste Spieler im Hintergrund zu agieren brauchte.

Auch das jetzige EuGHMR-Urteil wird nicht viel bewirken können. In einem kleinen Wort der oben zitierten Passage aus diesem Urteil ist die Wahrheit versteckt: Die Entscheidung „Demopoulos und andere“, heißt es dort, ändert „an sich“ („en elle même“), nichts an der Verurteilung der Türkei wegen der Menschenrechtsverletzungen. Ja, „en elle même“ nicht. Im Zusammenhang aller Umstände aber, zu denen auch die Ergebnisse von „Demopoulos“ gehören, sieht die Sache in der real existierenden Welt anders aus. ■

Kostas Dimakopoulos, Berlin/Athen  
Jurist und Politologe

(συνέχεια της περίληψης)

Δημοκρατίας της Βόρειας Κύπρου) («ΤΔΒΚ»). Το ΕΔΑΔ παρατηρούσε επίσης στην απόφαση «Δημόπουλος» ότι με την πάροδο του χρόνου ελληνοκυπριακά περιουσιακά δικαιώματα στον Βορρά μπορεί να απουούν υπέρ των δικαιωμάτων των νέων χρηστών, έτσι ώστε μια αποζημίωση, που τυχόν θα χορηγήσουν τα όργανα της «ΤΔΒΚ» στους παλιούς ιδιοκτήτες Ελληνοκυπρίους, θα μπορούσε πλέον να λύσει το πρόβλημα. Η απόφαση «Δημόπουλος», που ήρθε μετά από μια σειρά ευνοϊκών για τους Ελληνοκύπριους αποφάσεις του ίδιου δικαστηρίου («Λοϊζίδου», «Ξενίδη-Αρέστη», «Βαρνάβας κ.α.»), εξασθένησε σημαντικά την νομική θέση της Κύπρου και των Ελληνοκυπρίων. Με την τελευταία απόφαση της 12.5.2014 το ΕΔΑΔ διευκρίνισε ότι η απόφαση «Δημόπουλος» καθ' εαυτή δεν έχει την έννοια ότι απαλλάσσεται η Τουρκία από την καταδίκη για την προσβολή των περιουσιακών δικαιωμάτων των Ελληνοκυπρίων στην Βόρεια Κύπρο, προσβολή την οποία διαπράττει εκ νέου κάθε φορά που συμπτράπτει άμεσα ή έμμεσα στην εκποίηση της περιουσίας τους.

**Τι σημαίνουν όλα αυτά;** Αλλάζει κάτι στην πολιτική εικόνα που έχει διαμορφωθεί τα τελευταία 40 χρόνια στην Κύπρο; Η απάντηση είναι πως όχι. Η Τουρκία αγνοεί συστηματικά όλες τις καταδικαστικές αποφάσεις εναντίον της σε παγκόσμιο ή ευρωπαϊκό επίπεδο. Έτσι ανήγγειλε αμέσως μετά την απόφαση της 12.5.2014 ότι δεν θα την εφαρμόσει. Η έλλειψη θέλησης ή η αδυναμία των διεθνών οργάνων να πιέσουν σ' αλήθεια την Τουρκία τροφοδοτεί αυτήν την αδιαλλαξία. Μόνον αν η τουρκική συμπεριφορά στην Κύπρο (που έχει το προηγούμενό της στην γενοκτονία των Αρμενίων, των Ελλήνων του Πόντου και άλλων χριστιανικών πληθυσμών στην Οθωμανική Αυτοκρατορία πριν, κατά, αλλά και μετά τον Α΄ Παγκόσμιο Πόλεμο και έμεινε αιμώρητη) καταδικαζόταν από ένα διεθνές δικαστήριο γι' αυτό που πραγματικά είναι σύμφωνα με το διεθνές δίκαιο, δηλαδή έγκλημα πολέμου και έγκλημα κατά της ανθρωπότητας (IV Συμφωνία της Γενεύης του 1949, Καταστατικό του Διεθνούς Ποινικού Δικαστηρίου 1998), μόνον τότε θα μπορούσε ίσως να αλλάξει πραγματικά κάτι. Κάτι τέτοιο όμως φαίνεται προς το παρόν αδύνατο.